OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450162/6/MB/BD

Datum:
Linz, 11. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der C GmbH, vertreten durch P, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 29.9.2016, 920/LUST/100923/2, betreffend die Festsetzung einer Lustbarkeitsabgabe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 31.3.2016 aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 31.3.2016, GZ 920/LUST/100923/1, wurde über die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:
„Aufgrund der Anmeldung vom 31. März 2016 und der Lustbarkeitsabgabenordnung der Stadtgemeinde Eferding 2016 wird die Lustbarkeitsabgabe für den Betrieb von Wettterminals wie folgt neu festgesetzt:

Betreiber: C GmbH
x

Aufstellungsort: S, x

1. Festsetzung:

Anzahl	Art		LU-Abgabe pro Monat
1	Wettterminal Nr. noch unbgekannt	Die Abgabe beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat pro Gerät € 250,00	€ 250
Lustbarkeitsabgabe pro Monat			€ 250,00

2. Abrechnung:

Anzahl	Art	von	bis	Monate	Betrag
1	Wettterminal Nr. noch unbekannt	01.03.2016	31.03.2016	1	€ 250,00
Lustbarkeitsabgabe für den Monat März 2016					€ 250,00
Monatlicher Gesamtbetrag ab Monat April 2016					€ 250,00

Die festgesetzte Lustbarkeitsabgabe für den Monat März in Höhe von € 250,00 wird im Zuge der nächsten monatlichen Vorschreibung in Rechnung gestellt.

Der monatlich festgesetzte Abgabenbetrag ist, soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen eintreten, auch für die Folgemonate jeweils bis zum 15. des Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zu entrichten.

...

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 92 und 210 Bundesabgabenordnung (BAO)
§§ 1 und 2 des O.ö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 i.d.g.F., in Verbindung mit der Lustbarkeitsabgabenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 12.02.2016 i.d.g.F.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen den in Punkt I.1. genannten Bescheid erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung.

3. Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 29.9.2016, GZ: 920/LUST/100923/2, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

4. Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die von den Parteien vorgelegten Unterlagen, durch die Einholung von Stellungnahmen sowie durch Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung. Danach wird folgender Sachverhalt vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Zumindest von Jänner 2014 wird in E, L.straße 2, 1 Wettterminal betrieben. Das Lokal (Wettvermittlungsstellen) wurde nicht von der Bf betrieben. Der Betreiber des Lokales (Wettvermittlungsstellen) ermöglicht Kunden den Abschluss von Wettverträgen mit der C (M) Ltd., welche als Buchmacher tätig ist. Die Bf ist Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Wettterminals und sie stellt diesen Terminal dem jeweiligen Betreiber der Wettvermittlungsstellen zur Verfügung.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf in Zusammenhang mit den gegenständlichen Wettterminal als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von Wetten im Jahr 2016 tätig gewesen wäre.

Die Bf hat im Jahr 2016 den gegenständlichen Wettterminal nicht als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von Wetten betrieben.

2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung: Das Vorhandensein des Terminals am verfahrensgegenständlichen Standort wurde bereits von der belangten Behörde festgestellt und es wurde dem auch von der Bf nicht entgegengetreten. Die Feststellungen betreffend den Betreiber des Lokales (Wettvermittlungsstellen), die Tätigkeit der C (M) Ltd. als Buchmacher und die Zurverfügungstellung des Wettterminals durch die Bf gründen vor allem auf den von der Bf vorgelegten Verträgen, welche mit dem Vorbringen der Bf in Einklang stehen. In diesen Verträgen kommt bereits in der Präambel zum Ausdruck, dass die C (M) Ltd. als Buchmacher die Wetten abschließt. Weiters folgt aus den jeweiligen Verträgen, wer als Betreiber des Lokales (Wettvermittlungsstellen) die Wetten vermittelt

und, dass es sich bei diesen Betreibern bzw. den Wettvermittlern nicht um die Bf handelt. Dass die Bf den Terminal zur Verfügung stellte, brachte der Rechtsvertreter der Bf selbst vor und es wird dies auch ausdrücklich in den vorgelegten Verträgen festgehalten. Angesichts dessen, dass aber bei dem verfahrensgegenständlichen Standort die Wetten mit der C (M) Ltd. abgeschlossen werden (Buchmacher) und die Wettkunden an die C (M) Ltd. vom Betreiber der Wettvermittlungsstelle (und nicht von der Bf) vermittelt werden, kann eine Tätigkeit der Bf in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Terminal dahingehend, dass diese als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von Wetten im Jahr 2016 tätig gewesen wäre, nicht festgestellt werden. Daraus folgt auch, dass die Bf den gegenständlichen Wettterminal nicht als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von Wetten betrieben hat. Ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass die von der Bf in Kopie vorgelegten Verträge gefälscht oder unrichtig sein würden, ergeben sich für das erkennende Landesverwaltungsgericht nicht. Die Unterschriften auf den von der Bf vorgelegten Verträgen datieren auch auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Landesgesetzes über eine Gemeindeabgabe für Lustbarkeiten, sodass auch nicht davon auszugehen ist, dass diese Verträge abgeschlossen worden wären, um die „Ermittlung des tatsächlichen Abgabenschuldners“ zu erschweren.

Die von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen stellen ebenso wie die Bestätigungen über die Anzeigen betreffend die Errichtung von Wettannahmestellen unter der Verwendung der gegenständlichen Terminals durchaus Indizien dar, die grundsätzlich dafür sprechen, dass die Bf die gegenständlichen Terminals als Wettunternehmen betrieben hat. *Insofern ist auch nachvollziehbar, wenn die belangte Behörde auf Basis der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides vorliegenden Informationen die Bf als Abgabenschuldner heranzog (und zum damaligen Zeitpunkt hierzu keine weiteren Ermittlungen für erforderlich erachtete).* Allerdings besteht im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Neuerungsverbot und es gelangt das erkennende Verwaltungsgericht auch unter Berücksichtigung dieser Indizien (die für die Tätigkeit der Bf als Wettunternehmen in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Terminal sprechen) angesichts der nunmehr vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen (aus denen konkret hervorgeht, wer als Buchmacher und wer als Vermittler der Wettkunden tätig ist) nicht zur Überzeugung, dass die Bf tatsächlich als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von Wetten die gegenständlichen Terminals betrieben hätte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Bf in den Formularen betreffend die Lustbarkeitsabgabe-Erhebung als Aufsteller bezeichnet wird. Die von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen sprechen zwar ebenso wie die von Bf gegenüber der Landesregierung getätigten Anzeigen der Einrichtung der Wettannahmestelle unter der Verwendung von Wettterminals dafür, dass die Bf eine Berechtigung zur Einrichtung von Wettannahmestellen

unter der Verwendung von Wettterminals betreffend den verfahrensgegenständlichen Standort hat bzw. Tätigkeiten als Wettunternehmen ausüben kann. Allerdings ergibt sich aus diesen Unterlagen nicht zwingend, dass die Bf tatsächlich als Wettunternehmen den gegenständlichen Terminal betrieben hätte. Hingegen folgt aus den vorgelegten Verträgen, wem nach den tatsächlich getroffenen Vereinbarungen welche konkrete Funktion zukommt. Dagegen, dass die Bf diesbezüglich im vorliegenden Verfahren falsche Angaben machte (bzw. die Verträge einen unrichtigen Inhalt aufweisen), spricht auch folgende Überlegung: Es ist davon auszugehen, dass der von einem Rechtsanwalt vertretenen Bf bewusst ist, dass die Abgabenbehörde nach Aufhebung der Lustbarkeitsabgabenfestsetzung gegenüber der Bf in weiterer Folge Verfahren zur Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe gegenüber den Wettunternehmen durchführen wird. Sollte in diesen Verfahren (etwa aufgrund der Angaben der dann als steuerpflichtig herangezogenen Wettunternehmen) hervorkommen, dass von der Bf in Irreführungsabsicht unrichtige Angaben gemacht wurden (bzw. die Verträge unrichtig sind oder die tatsächlichen Vereinbarungen nicht richtig wiedergeben), könnte dies unter Umständen zu einer Wiederaufnahme des gegenständlichen Verfahrens und weiteren (negativen) Konsequenzen für die Bf bzw. deren Vertreter führen. Es ist daher nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die vom Vertreter der Bf gemachten Angaben zu deren Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Terminal unrichtig sind.

III.

1. § 1 Abs. 1 Landesgesetz über eine Gemeindeabgabe für Lustbarkeiten (in der Folge „Oö. LAbgG 2015“) lautet:

„(1) Durch dieses Landesgesetz werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) ermächtigt, über eine allenfalls gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 bestehende bundesgesetzliche Ermächtigung hinaus für den Betrieb von

1. Spielapparaten im Sinn des Abs. 2 an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und

2. Wettterminals im Sinn des § 2 Z 8 des Oö. Wettgesetzes

eine Gemeindeabgabe zu erheben.“

§ 1a Abs. 2 Oö. LAbgG 2015, eingefügt durch LGBl. Nr. 58/2016, lautet:

„(2) Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinn des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz.“

§ 2 Landesgesetz über den Abschluss von Wetten und das Vermitteln von Wetten und Wettkunden (in der Folge „Wettgesetz“) lautet:

„Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. Aufstellen: physisches Positionieren und Belassen;

2. Buchmacherin, Buchmacher: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten abschließt;

3. Totalisateurin, Totalisateur: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten vermittelt;
4. Vermittlerin, Vermittler: eine Person, die gewerbsmäßig Wettkunden vermittelt;
5. Wette: Preisvereinbarung zwischen der Wettanbieterin bzw. dem Wettanbieter und den Wetthaltern über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses in der Zukunft liegenden Sportereignisses;
6. Wettannahmestelle: ortsgebundene oder mobile Betriebsstätte, in der Wetten angeboten bzw. Wettangebote entgegengenommen, Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden oder in der Wettkunden vermittelt werden;
7. Wettbedingungen: allgemeine Geschäftsbedingungen, unter denen der Abschluss oder die Vermittlung der Wetten verbindlich zustande kommen;
8. Wettterminal: technische Einrichtung, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dient;
9. Wettunternehmen: Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisateurinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler."

Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 11. Februar 2016, mit der eine Lustbarkeitsabgabenordnung für die Stadtgemeinde Eferding erlassen wird (Lustbarkeitsabgabenordnung), lauten:

„§1
Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen und Besucher, Benutzerinnen und Benutzer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen. Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf
1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung; nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey-und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§2
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
b) Veranstaltungen die von Gebietskörperschaften unternommen, unterhalten oder besonders unterstützt werden und deren Ertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Im Besonderen
sind das Veranstalter und Veranstaltungen, welche den jeweils aktuellen Richtlinien zur Förderung von Kultur und Kustus der Stadtgemeinde Eferding entsprechen,
c) Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5,14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
d) Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (z.B. Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
e) Museen,
f) sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
g) Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
h) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugute kommt,
i) geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen.

(2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

§3
Abgabenschuldner

(1) Abgabenpflichtig ist das Wettunternehmen für den Betrieb von Wettterminals.
(2) Abgabenpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung oder Vergnügung.
(3) Unternehmer ist

a) auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung oder das Vergnügung durchgeführt wird,
b) derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§4
Bemessungsgrundlage

(1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung oder des Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung oder die Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch oder für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
(2) Zum Eintrittsgeld zählen:
a) das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin, dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten z.B. Kartenpreis
b) andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie z.B. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung oder der Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie z.B. Spenden,
d) Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung oder der Vergnügung besondere Begünstigungen wie z.B. Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
e) jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen oder die Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
f) Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung oder die Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
(3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten wie Gästekarten oder Freikarten sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§5
Abgabesatz

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung oder zum Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes; der Abgabesatz ändert sich auf nachstehende Abgabesätze bei
a) Foto- und Filmvorführungen auf 5 %,
(2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung. In Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten beträgt die Abgabe € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
(3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§6
Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding entgeltlich durchgeführte Veranstaltung oder Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden. Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung oder Vergnügung bezeichnen. Die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden. Über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen. Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§7
Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben. Die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§8
Entstehen der Abgabenschuld, Abgabenfälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

(1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-Tickets und dergleichen) müssen

a) mit fortlaufender Nummer versehen sein und

b) den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind. Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung oder der Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten. Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung oder der Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Stadtgemeinde Eferding vorzulegen ist. Karten die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.

(3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung oder der Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Stadtgemeinde Eferding vorzulegen.

(4) Die Stadtgemeinde Eferding kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
(5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
(6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Stadtgemeinde Eferding die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
(7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§9
Entstehen der Abgabenschuld, Abgabenfälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

(1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist, und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Stadtgemeinde Eferding bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung
auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
(3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10
Abgabenkontrolle

(1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
(2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung oder der Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§11 Haftung

(1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
a) Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
b) Inhaber der Spielapparate.
(2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
(3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§12 In-Kraft-Treten

Angeschlagen am: 12. Februar 2016 Abgenommen am: 29. Februar 2016

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Stadtgemeinde Eferding,

(3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung."

2. Der Abgabetatbestand „Betrieb von Wettterminals" ist in § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. LAbgG 2015 durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Wettgesetz festgelegt und umfasst nicht nur die Umschreibung des technischen Begriffs „Wettterminal", sondern es wird durch den Legalverweis auch klargestellt, dass als Betreiber von Wettterminals von vornherein nur jener Personenkreis in Betracht kommt, der im Wettgesetz als Wettunternehmen bezeichnet ist (vgl. GP XXVIII IA 218/2016). Abgabeschuldner für den Abgabetatbestand „Betrieb von Wettterminals" im Sinne dieses Gesetzes ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts daher auch vor der Novelle LGBl. Nr. 58/2016 im Oö. LAbgG 2015 das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen (vgl. GP XXVIII IA 218/2016). Die Novelle LGBl. Nr. 58/2016 diente daher insofern, wie sich auch aus den Gesetzesmaterialen (GP XXVIII IA 218/2016) ergibt, nur der Klarstellung.

Die Lustbarkeitsabgabenordnung der Stadtgemeinde Eferding weicht diesbezüglich nicht ab.

3. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Bf Eigentümerin des Wettterminals ist. Wettunternehmen im Sinne des § 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz sind allerdings (nur) Buchmacher, Totalisateure und Vermittler. Buchmacher in Zusammenhang mit den gegenständlichen Wettterminals ist die C (M) Ltd.. Der Betreiber des gegenständlichen Standortes (Wettvermittlungsstellen) und nicht die Bf vermittelte die Wettkunden an die C (M) Ltd.. Durch die bloße Zurverfügungstellung der Wettterminals allein wird die Bf nicht zu einem Wettunternehmen im Sinne des Wettgesetzes in Zusammenhang mit diesem Gerät. Da die Bf den Wettterminals im Jahr 2016 nicht als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von Wetten betrieben hat, ist die Bf nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes nicht Abgabenschuldnerin.

Da die Bf nicht Abgabenschuldnerin hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Terminals im Jahr 2016 ist, ist die Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe gegenüber der Bf rechtswidrig, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob die Bf die gegenständlichen Wettterminals als Wettunternehmen im Sinne des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz im Jahr 2016 betrieben hätte, war auf Tatsachenebene festzustellen, sodass diesbezüglich daher Fragen der Beweiswürdigung betroffen sind, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. etwa VwGH 24.04.2014, Ra 2014/01/0010; 18.06.2014, Ra 2014/01/0029).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter